

Gemeindevertretung Panketal

Antrag
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Einreicher CDU-Fraktion	Datum 27.08.20	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) P A 80/2020
-----------------------------------	--------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Stimmenverhältnis			Einstimmig	Mehrheitlich
		ja	nein	Enthaltungen		
Fraktion	08.09.2020					
OBR Schwanebeck	09.09.2020					
OBR Zepernick	09.09.2020					
OEA	14.09.2020					
Sozialausschuss	-					
Finanzausschuss	16.09.2020					
Hauptausschuss	17.09.2020					
Gemeindevertretung	22.09.2020					

Wiedervorlagetermin: November 2020

Umsetzungstermin: Januar 2021

Betreff: Leinenpflicht für Hunde in Panketal und Einrichtung von zwei Hundenauslaufplätzen

Beschlussantrag: Die Gemeindevertretung beschließt

1. In Panketal wird eine Leinenpflicht für Hunde statuiert. Die Leinenpflicht soll auf allen öffentlichen Wegen und Plätzen mit Ausnahme ausgewiesener Hundenauslaufflächen gelten.
2. Sowohl im Ortsteil Zepernick, als auch im Ortsteil Schwanebeck wird jeweils ein naturbelassener Hundenauslaufplatz bereitgestellt. Der Bürgermeister prüft hierfür geeignete Flächen und weist diese als Hundenauslaufplatz aus.

Begründung (inkl. Angaben zum Klima- und Umweltschutz):

1. Leinenpflicht für Hunde

§ 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) regelt Leinenpflicht und Maulkorbzwang für Hunde wie folgt:

(1) Hunde sind

1. **bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,**
2. auf Sport- oder Campingplätzen,
3. in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
4. in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen

so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten. Darüber hinaus ist ein Hund, der als gefährlich gilt, auch außerhalb des befriedeten Besitztums ständig an einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine zu führen.

Auf öffentlichen Gehwegen und Plätzen, sofern es sich nicht um Grünanlagen oder Fußgängerzonen handelt, gilt demnach keine Leinenpflicht.

Für viele Spaziergängerinnen und Spaziergänger, Radfahrende, Familien mit Kindern und andere sind nicht angeleinte Hunde auf Gehwegen und Straßen immer wieder ein Risiko. Gefahren bestehen hier objektiv insbesondere für die Gesundheit von Personen, im Bereich des Straßenverkehrs sowohl für Personen und Sachen, im Übrigen auch für andere Tiere. Diese objektive Gefährdung anderer Rechtsgüter gilt es zu minimieren.

Zwar verfügen Hundehalterinnen und Hundehalter üblicherweise über eine Hundehaftpflichtversicherung, jedoch ist diese nicht verpflichtend, so dass es schon aus diesem Grund vom Zufall abhängt, ob Geschädigte entstandene Vermögensschäden überhaupt ersetzt bekommen, zumal auch die persönliche Liquidität der im Fall des Falles haftenden Hundehalterinnen und Hundehalter regelmäßig unbekannt ist. Überdies soll mit der o.g. Leinenpflicht bereits das Risiko des Eintritts von Schadensereignissen verringert werden.

Bernau hat bereits 2019 eine allgemeine Leinenpflicht eingeführt. Auch in Panketal sollten wir aus den genannten Gründen die Leinenpflicht auf allen öffentlichen Flächen, mit Ausnahme ausgewiesener Hundeauslaufplätze, einführen.

Die Möglichkeit der Einführung einer über die Landesregelung hinausgehenden Leinenpflicht ist in § 3 Abs. 4 HundehV ausdrücklich vorgesehen.

2. Hundeauslaufplätze

Als Ausgleich zu der unter Punkt 1. genannten Leinenpflicht für Hunde bedarf es der Möglichkeit, dass Hundehalterinnen und Hundehalter ihren Hunden einen tierwohlgerechten Auslauf ohne Leine ermöglichen können. Große Hunde insgesamt, aber auch bestimmte Rassen von Hunden, unabhängig von ihrer Größe, bedürfen eines erheblichen Auslaufs, um eine art- und rassegerechte Haltung dieser Hunde gewährleisten zu können. Dieser Auslauf kann, soweit er seinem Sinn gerecht werden soll, nur leinenlos erfolgen. Hierfür bedarf es eines möglichst abgeschlossenen, jedenfalls optisch abgegrenzten Areals, welches die Hundehalterinnen und Hundehalter hierfür nutzen können. Ziel soll es sein, dass diese Areale auch als solche kenntlich gemacht sind, so dass auch für Außenstehende deutlich wird, dass in diesem Bereich Hunde ohne Leine anzutreffen sind. So hat jeder die Möglichkeit zu entscheiden, ob er sich in diesem Bereich aufhält und die von den Hunden ausgehende Tiergefahr in Kauf nimmt.

Aus Sicht des Einreichers bedarf es hierfür in beiden Ortsteilen jeweils eines solchen Hundeauslaufplatzes, um die fußläufige Erreichbarkeit zu ermöglichen.

Die Gemeinde Panketal soll trotz Leinenpflicht hundefreundlich bleiben. Gleichsam soll mit der Schaffung der Hundeauslaufplätze die Akzeptanz für die Leinenpflicht für Hunde in Panketal auch bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern geschaffen, jedenfalls aber erhöht werden.

Kosten dürften lediglich im Fall einer Einfriedung der beiden Areale entstehen.
Klimauswirkung: keine

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Betrag in €: abhängig von Wahl der Hundesauslaufplätze	Produktkonto:
--	--	---------------

CDU-Fraktion

Andreé Reschke
(Fraktionsvorsitzender)



Unterschrift Einreicher:

Mitzeichner	FBL I	FBL II	FBL III	Eigenbetrieb	Rechtsamt
Datum	28.08.2020	28.08.2020	28.08.2020	28.08.2020	28.08.2020
Unterschrift	gez. Wonke	gez. Hüniger	gez. i.V. Graf	gez. i.V. Glasmacher	gez. Knop

gez. Wonke

Bürgermeister